

Zeitschrift:	Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie = Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie
Herausgeber:	Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band:	3 (1988)
Artikel:	Sachverständiger und/oder Therapeut? : Chance und Dilemma des forensisch tätigen jugendpsychiatrischen Gutachters
Autor:	Klosinski, Gunther
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1051392

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**SACHVERSTAENDIGER UND/ODER THERAPEUT?
CHANCE UND DILEMMA DES FORENSISCH TAETIGEN
JUGENDPSYCHIATRISCHEN GUTACHTERS**

Gunther Klosinski

Als ich gefragt wurde, ob ich nicht im Rahmen dieses Kongresses einen Vortrag halten wolle, habe ich ganz spontan in etwa dieses Thema vorgeschlagen, da ich mich manchmal bei Strafrechtsverfahren aber auch bei Zivilrechtsfragen wie Sorgenrechtsgutachten, nicht nur als Sachverständiger fühle, sondern auch sehr schnell in die Rolle des Therapeuten gedrängt werde, ob ich dies nun will oder nicht. Diese Situation ist mitunter eine Chance für den zu Begutachtenden und für die weitere Prognose; viel häufiger jedoch ist es auch eine Hypothek und ein Dilemma, in dem nicht nur der jugendpsychiatrische Sachverständige steht, sondern auch der Proband. Ich möchte damit andeuten, dass mich diese Zwittersituation und potentielle Rollendiffusion auch reizt und werde versuchen, Ihnen skizzenhaft die zwei Seelen in meiner Brust deutlich werden zu lassen.

Ich werde zunächst auf die Aufgaben des kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen eingehen, wie sie anhand der bestehenden Gesetze umschrieben werden. Es wird notwendig sein, auf die entsprechenden Artikel des Strafgesetzbuches bezüglich Untersuchung und Erziehungsmassnahmen bei Kindern und Jugendlichen einzugehen. Darüber hinaus scheint es mir aber auch wichtig zu sein, die gesetzlichen Bestimmungen über das Strafverfahren zu visieren, das ja als kantonales Recht in verschiedenste Strafprozessordnungen eingegangen ist. Es geht mir dabei auch um die Frage, wie der kinder- und jugendpsychiatrische Sachverständige in foro von den Gesetzesbestimmungen her in seiner Aufgabenstellung gesehen wird. Ich werde dann in einem zweiten Teil auf die

Untersuchungssituation eingehen, auf die Erwartungshaltung des Probanden und auf die Erwartungshaltung des Sachverständigen, sowie auf die Interaktion und Dynamik zwischen Begutachter und zu Begutachtendem.

1. Die Aufgaben des Sachverständigen im Strafrechtsverfahren entsprechend Art. 83 und 90 StGB

Sie kennen alle diesen Passus, der da heisst: "Die zuständige Behörde zieht Berichte und Gutachten über den körperlichen und geistigen Zustand des Kindes oder des Jugendlichen ein. Sie kann auch die Beobachtung des Kindes resp. Jugendlichen während einer gewissen Zeit anordnen."

Die Beurteilung des körperlichen und geistigen Zustandes ist von entscheidender Bedeutung, auch im Sinne der Art. 84 und 85 bzw. 91 und 92 um entsprechende Massnahmen oder besondere Behandlungen aussprechen zu können. Der Begutachter kann und soll dem Gericht hierbei Entscheidungshilfe liefern, indem er den körperlichen und geistigen Zustand im Hinblick auf Abweichung von der Norm einschätzt. Es geht also um die Frage der Entwicklungsreife, sowohl was den körperlichen Befund, als auch was die psychosoziale Entwicklung anlangt. Daneben stellt sich die Frage, ob der körperliche und geistige Zustand neben einer eventuellen Entwicklungsverzögerung noch eine krankhafte Abweichung von der Norm aufweist. Auch wenn im schweizerischen Jugendstrafrecht die entsprechenden Ausdrücke nicht genannt werden, so geht es um die Frage einer eventuell vorliegenden Geisteskrankheit, um Schwachsinn oder schwerer Störung des Bewusstseins, auch wenn die entsprechenden Sanktionen sich nicht nach dem Zustand des Täters zum Zeitpunkt der Tat, sondern zum Zeitpunkt der Beurteilung richten. Obwohl im Gesetzestext nicht explizit festgehalten, so hat doch der Sachverständige die Aufgabe, eine Persönlichkeitserforschung des Täters vorzunehmen. Bei dieser Aufgabe muss die Persönlichkeit im allgemeinen, aber auch speziell im Hinblick auf die dem Probanden zur Last gelegten strafbaren Handlungen, beleuchtet

werden. Der Sachverständige hat die psychischen und die sozialen Hintergründe der bisherigen Entwicklung des Probanden gleichermaßen aufzudecken, wie auch die Dynamik herauszuarbeiten, die im individuellen Fall zur strafbaren Handlung führt. Wenn sich der Sachverständige in die Dynamik einlässt, so kann er dies nicht immer aufgrund exakt definierter wissenschaftlicher Fakten, sondern häufig aufgrund psychischer-empirischer Kenntnisse. Tut der Sachverständige dies unter Zuhilfenahme bestimmter Theorien, z.B. psychoanalytischer Ansätze, so muss er dies ausdrücklich deutlich machen, inwieweit seine jeweiligen Aussagen auf Erfahrungstatsachen basieren und inwieweit auf theoretischen Annahmen entsprechender psychologischer Schulen.

Besonders bei schwer verstehbaren und nachvollziehbaren Straftaten ergibt sich die Notwendigkeit zur Abklärung der Psychodynamik der Tat. Für die Frage der Prognose ist hier, z.B. bei Tötungsdelikten, bei Brandstiftungen oder schweren Sexualdelikten eine entsprechende Diagnostik und Darstellung psychodynamischer Zusammenhänge erforderlich, auch wenn sich damit eine scheinbare Ueberschneidung der Zuständigkeit und Kompetenz zwischen dem psychiatrischen Sachverständigen und dem Gericht zu ergeben scheint. Wenn etwas vom Sachverständigen über die Tatmotivation und die Reaktion ausgesagt wird, so sollte dies ausdrücklich als Meinung des Sachverständigen deklariert werden, wobei festzuhalten ist, dass die Würdigung der Ausführung im Sinne einer Akzeptanz oder Verwerfung selbstverständlich Sache des Gerichtes ist.

Hat der Sachverständige nun in einem ersten diagnostischen Schritt eine Entwicklungsverzögerung oder eine Abweichung des körperlichen oder psychischen Zustandes von der Norm festgestellt, dann muss er als Psychiater eine Diagnose stellen. Dabei befindet er sich innerhalb seiner Wissenschaft und in seinem ureigensten Gebiet. Im Gesetz ver-

ankerte Begriffe wie Geisteskrankheit, Schwachsinn oder schwere Störung des Bewusstseins sind juristische Begriffe und nicht identisch mit psychiatrischen Diagnosen. Es ist daher die Aufgabe des Sachverständigen, in einem zweiten Schritt eine Zuordnung der psychiatrischen Diagnose zu den im Gesetz formulierten Begriffen herzustellen, (vergl. FOERSTER, 1983).

Während der Begutachter in der Schweiz im Gegensatz zur Situation in der BRD (und in Oesterreich) nicht davon ausgehen kann, dass der Proband seine schriftlichen gutachtlichen Aeusserungen zu Gesichte bekommt, wird der Sachverständige in foro - sollte es hierzu kommen - in aller Regel den Angeklagten bei seinen Ausführungen im Gerichtssaal vor sich haben. Er wird deshalb psychodynamische Zusammenhänge nur angedeutet vortragen, um den Angeklagten nicht blosszustellen und seelisch zu verletzen. Ich bin der Auffassung (und habe dies zu anderer Stelle ausgeführt: KLOSINSKI, 1983), dass immer dann, wenn eine ausführliche Offenlegung psychodynamischer Aspekte sowie der Persönlichkeitsstruktur des Probanden notwendig und gleichzeitig eine psychotherapeutische Behandlung als mögliche richterliche Massnahme geplant ist, der Angeklagte während dieser Darlegung "in Abstand" genommen werden soll. Das Aufzeigen psychodynamischer Aspekte in Gegenwart des Angeklagten käme einer vorweggenommenen Deutung zur falschen Zeit gleich. Eine "aufdeckende", analytisch orientierte Psychotherapie wäre nach den detaillierten Ausführungen des Sachverständigen nicht mehr möglich. Müssen traumatisierend erlebte Interaktionen zwischen dem Angeklagten und seinen Eltern oder Verwandten zur Sprache kommen und steht der Betroffene noch in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Personen, muss gleichfalls eine zeitweilige Ausschliessung von der Verhandlung vorgenommen werden.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, inwieweit eine solche Praxis bei der Anhörung des Sachverständigen, abhängig von der jeweiligen Strafprozessordnung, in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich gehandhabt wird.

Da nun, zum Beispiel über das Strafverfahren des Kantons Bern, die mündliche Abhörung des Sachverständigen gemäss Art. 156 nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Zeugenabhörung erfolgt, kann der Sachverständige im Hauptverfahren keine zusätzlichen Gedanken oder Argumente aus seiner Sicht einbringen, die etwas zur Tatmotivation aussagen, da der Sachverständige von der Verhandlung ja ausgeschlossen ist. Dies bedeutet umso mehr, dass er bereits im Rahmen seiner gutachtlichen Untersuchung wichtige fremdanamnestische Angaben durch die Eltern und durch die Freundin miteinbeziehen sollte. Es dürfte wohl unbestritten sein, dass die Erforschung des psychischen und sozialen Umfeldes des Probanden es erfordert, die Exploration der Eltern vorzunehmen, soweit dies möglich ist. Dies nicht nur, um die individuelle Vorgeschichte und das Bedingungsgefüge zu klären, die zur Tat geführt haben, bzw. eine Rolle gespielt haben könnten, sondern auch um zur Klärung der Möglichkeiten einer Rehabilitation und Wiedereingliederung des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie empfehlen zu können oder nicht. Inwieweit sich hierdurch unter Umständen Probleme aus dem Zeugnisverweigerungsrecht geben, das den Angehörigen des Täters zusteht, ist mir für Schweizer Verhältnisse unklar. In der BRD ist man sich in dieser Frage juristisch nicht einig. Nach Ansicht der Einen ist der Sachverständige gar nicht verpflichtet und auch gar nicht in der Lage, die Angehörigen über ihr Zeugnisverweigerungsrecht rechtswirksam zu belehren, andere sehen dies anders (vergl. LEMPP, 1983).

Ich komme nun zum zweiten Teil meiner Ausführung, zur Untersuchungssituation und zur besonderen Beziehung zwischen

Sachverständigem und jugendlichem Probanden.

2. Gutachterliche Untersuchungssituation und Beziehung Gutachter/Proband

Wenn es sich um eine ambulante Begutachtung handelt, wird der betroffene Jugendliche oder das Kind meist zusammen mit seinen Eltern in einem Schreiben informiert, dass vom Gericht eine Beurteilung und Begutachtung vorgesehen ist, die nun erfolgen soll. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen - meist handelt es sich ja um Jugendliche - haben selbstverständlich eine entsprechende Erwartenshaltung und eine entsprechende Angst vor der Begutachtung, je nachdem, ob sie bereits etwas von Psychiatrie gehört, und wie die Eltern und Sozialarbeiter, Bekannte oder Fremde ihnen hierüber etwas berichtet haben. Ich mache es mir immer zur Aufgabe, den Jugendlichen zu Beginn der Untersuchung zu fragen, was er eigentlich erwartet und ob er weiß, was jetzt in der Untersuchung erfolgen soll. In vielen Fällen bestehen Ängste, es müsse geprüft werden, ob der Jugendliche "verrückt", "noch ganz bei Trost" sei. Dies bedingt, dass eine normale Abwehrhaltung und Skepsis gegenüber der Exploration vorliegt. Hinzu kommt, dass der Experte als verlängerter Arm des Gerichtes angesehen wird als "väterliche Instanz", die dem Gericht nun sagt, was passieren solle. Um diese Erwartungshaltung und dieses zum Teil belastende Vorurteil möglichst abzubauen, wird sich der Sachverständige bemühen, in einer entspannten Atmosphäre individuell auf die Persönlichkeit einzugehen. Wenn er dies geschickt tut und wenn er Glück hat, wird der Proband dann zunehmend auftauen, Vertrauen fassen, und seine Reserviertheit wird umschlagen in eine Hoffnung und Erwartenshaltung, der Begutachter werde für ihn eintreten und könne ihm aus der Patsche helfen. Dabei hat der Proband diesbezüglich ja gar nicht so unrecht, geht es doch im Jugendstrafrecht (und ganz besonders in der Schweiz) zuallererst um Erziehungshilfe und Behandlung und nicht primär um Bestrafung.

Gelingt es dem Sachverständigen, das Vertrauen des Probanden zu gewinnen, dann besteht die Chance, dass das diagnostische Gespräch in ein therapeutisches übergeht. Um im Einzelfall Einblick in die Psychodynamik und damit auch eine Vorstellung über die Prognose zu haben, mache ich gelegentlich den Probanden darauf aufmerksam, dass ich nicht alle Details unseres Gesprächs in das Gutachten aufnehmen muss. Geht der Proband darauf ein und vertraut er mir etwas Wichtiges an, was ich als Faktum nicht den Eltern oder dem Gericht mitteile, aber in meiner Beurteilung insgesamt von entscheidender Bedeutung ist, hat sich ein besonderes Uebertragungsverhältnis eingestellt, weil ich nun für den Probanden ein nicht mehr lediglich nur verlängerter Arm des Gerichtes bin, sondern auch Vertrauensperson. Damit ist dann aber bereits ein therapeutisches Bündnis im Ansatz entstanden, was den Sachverständigen wiederum in ein Dilemma bringt:

Durch Mitteilung von Umständen, Fakten und Gegebenheiten, die nicht weitergesagt werden sollen, wird eine spezielle Vertrauensbildung aufgebaut mit hohen Erwartungen, der Sachverständige werde sich entsprechend "einsetzen" im Sinne des Probanden.

Nach Abschluss des Verfahrens - egal ob der Sachverständige in foro gehört wurde oder nicht - wird es meist nicht dazu kommen, dass eine notwendige und vom Gericht angeordnete Psychotherapie vom Sachverständigen selbst durchgeführt wird.

Ich bin der Auffassung, dass in besonders gelagerten Fällen der Sachverständige eine solche Therapie, wenn er Kapazitäten hat, durchaus annehmen sollte. Es wäre dann jedoch notwendig, dass er den Probanden resp. Patienten informiert über den Inhalt seiner Expertise, wobei er meist nicht einfach das Gutachten dem

Probanden zu Lesen geben kann. Der Begutachter resp. Therapeut wird dies insbesondere dann nicht tun können, wenn in seinem Gutachten psychodynamische Zusammenhänge und Hypothesen aufgestellt sind mit entsprechenden Deutungen. Würde der Proband (Patient) dies alles lesen, käme es einer Deutung ohne entsprechende Vorbereitung und ohne entsprechendes Setting gleich und hätte unter Umständen verheerende Folgen für das therapeutische Outcome. Wenn nun aber der Sachverständige in aller Regel nicht der potentielle spätere Therapeut sein kann, sollte er dann nicht noch mehr therapeutische "Abstinenz" walten lassen, um den Patienten nicht zu sehr zu enttäuschen? Hält sich der Sachverständige jedoch zu sehr zurück, dann wird der Proband in der Untersuchungssituation vielleicht nicht auftauen und immer reserviert bleiben. In solch einem Falle wird aber der Einblick in die tiefere Persönlichkeit weniger möglich und die Beurteilung problematisch.

In Abwägung aller Vor- und Nachteile bin ich der Auffassung, dass der kinder- und jugendpsychiatrische Sachverständige, um seinem Auftrage gerecht zu werden, dem Gericht Entscheidungshilfe zu liefern für erzieherische Massnahmen im Sinne von Erziehungshilfe, Unterbringung in geeigneter Familie oder in einem Erziehungsheim oder hinsichtlich besonderer, notwendig werdender Behandlungen, ein besonderes Beziehungsangebot an den Probanden machen muss. Der jugendpsychiatrische Sachverständige braucht sich nicht zu scheuen, seinem Probanden mitzuteilen, dass er als Sachverständiger, genauso wie das Gericht, darauf aus ist, Hilfestellung anzubieten, Hilfestellung in Form von pädagogischen Massnahmen. Nicht immer vermag der Jugendliche dies zu akzeptieren und als Hilfe ansehen, wenn er vielleicht weiß, dass er in eine Pflegefamilie oder in ein Erziehungsheim kommt und häufiger wird er es zunächst als Strafe erleben müssen und auch den Sachverständigen eher skeptisch

einschätzen.

In der Regel werden es seltene "Sternstunden" sein, wenn im Erstgespräch oder in den ersten Gesprächen zwischen Sachverständigem und dem zu Begutachtenden therapeutische Aspekte in den Vordergrund rücken. Ich erinnere mich an einen Probanden, der in einem Heim von Kameraden und später von Erziehern homosexuell missbraucht wurde. Wenige Jahre später hörte er durch Zufall von Heiminsassen dieser Institution, dass weiterhin homosexuelle Handlungen vollführt würden.

Er schlich sich nachts in jenes Heim, hörte im dunklen Gang, wie eine männliche Person zu einer andern sagte: "du Arschficker". Er wartete ab, bis eine Person aus dem Zimmer kam und in einem andern Zimmer verschwand, ging dieser Person nach, bedrohte sie mit einer Pistole, zog einen Kissenbezug dem Opfer über den Kopf und drückte mit seiner Pistole, die er auf die Schläfe aufgesetzt hatte, ab und verletzte den Betreffenden schwer.

Dieser Angeklagte erzählte mir einen Traum im Gefängnis, wo ich ihn untersuchte und explorierte, folgenden Inhaltes: "Ich stehe in einer grossen Halle auf einem Fahrstuhl, mit mir steigen zwei Wesen ein, die aussehen wie Hühner, haben aber einen nackten Hals mit einer Krause (wie Geier) und einen Hundekopf, ähnlich wie Pinscher. Plötzlich tippt mir das eine Wesen mit einem Flügel auf die Brust und sagt mir: weisst du, wir können erst starten, wenn ein Mensch für jeden von uns eine Kerze anzündet." - Im anschliessenden Gespräch wagte ich eine Deutung des Traums: Die zwei seltsamen Wesen mit nacktem Hals und der Krause sowie dem Hundekopf könnten symbolisch für seine aggressive, homosexuelle, bislang unterdrückte und nicht ausgelebte Seite in ihm stehen. Der Traum würde andeuten, dass er sich in einer Sackgasse befindet - der Fahrstuhl könne nicht losfahren. Ob

es sein könne, dass er von seiner bislang verdrängten homosexuellen Seite, die er auch habe, erlöst werden wolle? Vielleicht wolle der Traum sagen, dass dies nur dann gehe, wenn er sich dieser Seite bewusst werde, d.h. wenn er eventuell mit Hilfe eines Therapeuten, diese bislang dunkle und verdrängte Seite "beleuchte" (eine Kerze anzünde)?

Es zeigt sich, dass diese Deutung für den Probanden wichtig war und er vermittelte mir in weiteren Sitzungen, dass ihm seine bis dahin unverständliche Handlung plötzlich einen Sinn machte. Ich gebe hier nur verkürzt wieder, was dann zu längeren Gesprächen mit dem Patienten führte, nicht in der Absicht, ihn zu ermuntern, seine homosexuelle Seite, die er ganz sicher hatte, auch auszuleben: sondern in der Vorstellung, sie nicht so übersteigert abwehren und nach aussen projizieren zu müssen.

Ich möchte nicht unerwähnt lassen, dass der forensisch tätige jugendpsychiatrische Gutachter im Zivilrechtsverfahren, namentlich bei Sorgerechtsgutachten, viel häufiger die Chance erhält, auch therapeutisch aktiv zu werden, besonders was die Kinder anlangt. Ich bin der Auffassung, dass der Sachverständige für die Kinder auch eine Art Anwalt darstellen muss, wenn beide Eltern sich um das Kind "reissen" im Sinne eines Leibeigentums. Gelegentlich kann der Begutachter in solchen Sorgerechtsverfahren die Wogen zwischen den Eltern glätten, wenn er ihnen die Untersuchungsergebnisse der Kinder mitteilt und die Eltern dann meist sehr betroffen reagieren. Wenn es gelingt - meist gelingt es nicht - die bis dahin verfeindeten Eltern wieder an einen Tisch zu bringen, dass sie miteinander reden in Gegenwart der Kinder, kann dies ein erster Schritt in eine Richtung sein, die ein sinnvolles Besuchsrecht überhaupt erst möglich macht.

Ich fasse zusammen: Der forensisch tätige jugend-

psychiatrische Gutachter befindet sich in einem Zielkonflikt: er befindet sich gleichzeitig in der Rolle des Sachverständigen und des Therapeuten.

Meine Ausführungen sollten zeigen, dass die Janusköpfigkeit immer gegeben ist, dass der Sachverständige sie akzeptieren sollte und dass das Gericht diese doppelte Funktion ebenfalls kennen muss.

Da das schweizerische Kinder- und Jugendstrafrecht ganz auf Hilfestellung und nicht auf Bestrafung aus ist, sollte der Sachverständige durchaus seine therapeutische Rolle bewusst einnehmen und soweit als möglich im Einzelfall für das Kind oder den Jugendlichen nutzbringend einsetzen. Er wird nicht umhin können, realistisch zu bleiben und seine Grenzen in dieser Rolle auch zu sehen, Grenzen, die ihm seine Pflichten als Sachverständiger auferlegen. Die Ernennung zum Sachverständigen bedeutet ein entsprechendes Setting in der Beziehung des Jugendpsychiaters zum Probanden, das mit hohen Erwartungshaltungen positiver und negativer Art belastet ist. Dem Begutachter sind in therapeutischer Hinsicht engere Grenzen gesetzt. Nichtsdestotrotz sollte er innerhalb dieser Grenzen mit Hilfe des Gerichts den Spielraum nutzen, um letztlich den Kindern und Jugendlichen aus ihrer Sackgasse herauszuhelfen, in die sie hineingeraten sind.

Literaturverzeichnis:

- FOERSTER, K.: Der psychiatrische Sachverständige zwischen Norm und Empirie. Neue Juristische Wochenschrift, 36. Jahrgang. 37: 2049 - 2104 (1983)
- KLOSINSKI, G.: Zur Problematik der zeitweiligen Ausschliessung des Angeklagten gemäss § 51/1 JGG bzw. § 247, Absatz 3 StPO aus der Sicht des jugendpsychiatrischen Sachverständigen. Z.f. Kinder- und Jugendpsychiatrie II: 349 - 354 (1983)
- LEMPP, R.: Spezielle Aufgaben und Fragestellungen für den jugendpsychiatrischen Sachverständigen im Strafverfahren. In: GOEPPINGER, H. (Hg): Kriminologie und Strafrechtspraxis, Tagungsberichte des kriminologischen Arbeitskreises Bd. IV: Psychiatrisch relevante Probleme in der Strafrechtspraxis, S. 43 - 52, Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, 1983.

Gunther Klosinski
Prof. Dr. med.
Direktor der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Poliklinik der Universität Bern
Effingerstrasse 12

3011 Bern